

BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

Änderung der Friedhofsatzungen I und II sowie der Friedhofsgebührensatzung

Beratungsfolge

| | | |
|------------|----------|------------|
| 13.12.2016 | Stadtrat | öffentlich |
|------------|----------|------------|

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt den Erlass der dieser Beschlussvorlage als Anlage beiliegenden Satzungen:

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung I;
Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung II;
Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung.

Vorschlagsbegründung

Die Friedhofsverwaltung erachtet es als notwendig bzw. sinnvoll, für die Nutzung der Friedhöfe kleinere Änderungen umzusetzen. Dies erfordert entsprechende Ergänzungen bzw. Änderungen in den Friedhofsatzungen (I für Puchheim-Ort und Alter Friedhof in Puchheim-Bahnhof; II für Friedhof im Schopflach) und der Friedhofsgebührensatzung.

1. Änderungen für die Friedhofsatzungen I und II:

1.1. Aufgrund einer Gesetzesänderung (Einfügung des Art. 9a Bestattungsgesetz durch das „Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung“), die am 01.09.2016 in Kraft getreten ist, können Friedhofsträger nun durch Satzung bestimmen, dass nur noch Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich nicht aus ausbeuterischer Kinderarbeit stammen. Eine entsprechende Umsetzung soll für alle Puchheimer Friedhöfe erfolgen. In der Friedhofssatzung I wird deshalb § 19 a eingefügt, in der Friedhofssatzung II § 21 a.

1.2. Auf allen Puchheimer Friedhöfen soll künftig grundsätzlich nur noch das Fotografieren und Filmen für private Zwecke erlaubt sein (Friedhofssatzung I: Nr. 11 zu § 30; Friedhofssatzung II: Neufassung § 5 Abs. 2 Buchst. d). Es gab hierzu eine Initiative, dieses Verbot noch strenger und weiter zu fassen, also beispielsweise jegliches Fotografieren oder Filmen von Grabstellen ohne Einwilligung des Grabnutzungsberechtigten oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu verbieten. Dies erscheint aber als zu weitgehend, weil damit auch rein private Aufnahmen der Gräber von Bekannten, Freunden oder sogar Verwandten unnötig erschwert würden. Zudem wäre ein so weitgehendes Verbot für Friedhöfe als öffentlichem Raum nicht zu kontrollieren. In der Praxis spielt dieses Thema in Puchheim zumindest derzeit auch gar keine Rolle. Von Seiten der Puchheimer Grabnutzungsberechtigten gab es dazu bisher weder Beschwerden noch Hinweise auf Missbrauch. Das gilt auch für das zusätzlich geforderte „Verwertungsverbot“ von Aufnahmen, bei dem schon fraglich ist, ob dieses in einer Friedhofssatzung überhaupt geregelt werden kann bzw. darf, da es keine Regelung für das „Verhalten auf dem Friedhof“ beträfe.

1.3. Werden Urnen nach Auflösung von Urnennischen im anonymen Urnengrabfeld „endbestattet“, soll künftig zuvor eine fachgerechte Umfüllung (im Krematorium) der Aschenreste in eine „Bio-Urne“ erfolgen (Friedhofssatzung I: Abs. 6 zu § 9; Friedhofssatzung II: neuer § 16 Abs. 7).

2. Weitere Änderung der Friedhofssatzung I:

Auch auf den Friedhöfen Puchheim-Ort und Alter Friedhof Puchheim-Bahnhof soll für alle Formen der Urnenbeisetzung in Erdgräbern künftig die Verwendung von Urnen und Überurnen aus biologisch abbaubarem Material vorgegeben werden (Satz 2 zu § 9 Abs. 2).

3. Weitere Änderungen der Friedhofssatzung II:

Im Friedhof Schopflach wurden im Jahre 2011 sogenannte „Baumbestattungen“ eingeführt. Dafür sind derzeit „Familienbäume“ und „Gemeinschaftsbäume“ vorgesehen, wobei unter jedem Baum bisher insgesamt sechs Urnen beigesetzt werden können. Da sich die Nachfrage stärker als erwartet entwickelt hat, wurden in diesem Areal bereits 10 Bäume nachgepflanzt. Trotzdem ist abzusehen, dass in einigen Jahren auch diese Nachpflanzungen nicht ausreichen werden. Deshalb soll die Anzahl der Urnen unter den Bäumen von 6 auf 12 erhöht werden. (Änderung § 16 Abs. 4 Satz 1). Zudem sollen keine „Familienbäume“ mehr angeboten werden, da diese nicht nachgefragt wurden (Änderung § 16 Abs. 1, Buchst. f und § 16 Abs. 4 Satz 2).

4. Änderung der Friedhofsgebührensatzung:

Für die neue Regelung, dass Aschenreste nach der Aufgabe einer Urnennische und vor der Beisetzung im anonymen Urnengrabfeld in eine Urne aus biologisch abbaubarem Material umgefüllt werden, ist ein neuer Gebührentatbestand einzuführen. Dazu hat das für die hoheitlichen Leistungen zuständige Bestattungsinstitut eine recht kostengünstige Ergänzung des Bestattungsdienstvertrags angeboten: 65 € insgesamt, darin enthalten sind das Umfüllen im Krematorium (mit neuer Kapsel und Beschriftung), der Transport sowie die Verwahrung und ggf. Entsorgung der alten Urnen. Der Gebühren-

tatbestand wird in § 7 Abs. 4 Buchst. e) der Satzung eingearbeitet. Diese neue Gebühr wird zusätzlich zu den allgemeinen Gebühren einer Wiederbestattung fällig (Entnahme aus der Nische und Wiederbestattung, Verwaltungsgebühr).

5. Sonstiges:

In allen Friedhofsatzungen sind noch die Bezeichnungen „Gemeinde Puchheim“ oder „gemeindeeigen“ enthalten. Auf eine Änderung bzw. Anpassung wird verzichtet, da dies alleine für die Friedhofsatzung I weitere 29 Änderungen erfordern würde. Diese Anpassungen sollen bei nächster Gelegenheit durch Neufassungen der Satzungen umgesetzt werden.

6. Beratungsfolge

Von einer Vorberatung der Änderung der Gebührensatzung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird nach § 8 Abs. 4 GeschO abgesehen, da zum einen ein Sachzusammenhang mit der Änderung der Friedhofsatzungen besteht, der in der Beratung nicht aufgelöst werden soll, und zum anderen lediglich ein einzelner Gebührentatbestand neu eingeführt wird, bei dem die Gebührenhöhe unstrittig sein dürfte.

Anlagen

FHGebAenderung2016

FHIAenderungssatz2016

FHIIAenderungssatz2016

Fachbereich: Öffentliche Sicherheit, Standesamt

Freigabe:

Bearbeiter/in: Herr Lehner